

Der Tabak als Finanzquelle der Altersversicherung

Autor(en): **Bratschi, Robert**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **23 (1931)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352519>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tere Zeit? Wer könnte die Verantwortung für eine weitere Verschleppung übernehmen?

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 17. Juni 1931 ist ein guter Anfang. Von der Macht und dem Einfluss der Arbeiterklasse hängt es ab, wie rasch und wie gut die Sozialversicherung weiter ausgebaut werden kann.

Der Tabak als Finanzquelle der Altersversicherung.

Von Robert Bratschi.

I.

Der Artikel 34 quater der Bundesverfassung betreffend die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung enthält über die Finanzierung des grossen sozialen Werkes folgende Bestimmungen:

«Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus der künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung verwendet.»

Der Artikel 41 ter der Bundesverfassung gibt sodann dem Bund die formelle Befugnis, den rohen und verarbeiteten Tabak einer Besteuerung zu unterwerfen.

Die beschlossene Finanzierungsart der Altersversicherung entspricht nicht der Auffassung der gewerkschaftlich und politisch organisierten Arbeiterschaft. Die Notwendigkeit der Versicherung gegen die Folgen des Alters entspringt der Tatsache, dass der Arbeitslohn der Mehrheit unserer Volksgenossen nicht genügt, um während der Dauer ihrer Arbeitsfähigkeit so viel Rücklagen zu machen, dass damit der Lebensunterhalt bestritten werden könnte, wenn die Verdienst- und Arbeitsmöglichkeit aufgehört hat. Die Versicherung ist also die Folge des ungenügenden Lohnes. Die Rente hat denn auch in zahlreichen, von Betrieben verschiedener Art geschaffenen Versicherungskassen, den Charakter einer Fortsetzung des Lohnbezuges. Sie wird in solchen Fällen auch durch Leistungen des Arbeiters und des Arbeitgebers (Prämien) während der Dauer der Arbeitsfähigkeit des erstern finanziert. Am deutlichsten tritt der Zusammenhang von Arbeitsleistung und Rente bei den Pensionskassen der öffentlichen Betriebe verschiedenster Art hervor.

Die privaten Arbeitgeber erfüllen aber ihre Pflicht in bezug auf die Fürsorge für die Tage des Alters ihrer Arbeiter nur sehr

unvollkommen. Die Sozialdemokraten haben daher auch immer den Standpunkt eingenommen, dass die Lasten, die der Bund für die Altersversicherung auf sich nehmen muss, auf den Besitz abgewälzt werden sollen. In teilweiser Berücksichtigung dieser sicher sehr begründeten Auffassung, ist der Arbeitgeberbeitrag in das Gesetz aufgenommen worden. Im übrigen ist die politische Mehrheit unseres Landes im Laufe der letzten zehn Jahre immer mehr von diesem Prinzip abgewichen. Die nun massgebenden finanziellen Grundlagen der Versicherung, soweit der Staatsbeitrag in Frage kommt, ist die Besteuerung von Tabak und Alkohol.

Dass der Versicherte in Form von Prämien an der Finanzierung zu beteiligen sei, war jederzeit unbestritten. Würde diese Beteiligung nicht bestehen, so hätten wir es nicht mit einer Versicherung, sondern mit einer einfachen Fürsorge zu tun, wie sie in einzelnen Städten unter Führung des roten Zürich, als vorläufige Massnahme eingeführt worden ist. Die Meinungsverschiedenheiten drehten sich lediglich um die Höhe der Beteiligung des Staates und die Art der Deckung dieser Beteiligung.

Nachdem die Verfassung die Finanzquellen bezeichnet hat, stellte sich die Frage, welcher Weg bei Besteuerung zu betreten sei und in welchem Umfang die fiskalische Ausbeutung zu erfolgen habe.

Die sozialdemokratische Fraktion ist für die Einführung eines Tabakmonopols eingetreten, wie es in einer ganzen Reihe von Staaten besteht, weil ihr dieser Weg unter möglichst geringer Belastung des Konsumenten einen möglichst hohen Ertrag am besten zu sichern schien. Das neue Gesetz enthält indessen eine andere Grundlage, nämlich eine Kombination von Zoll und Steuer unter Vermeidung des staatlichen Monopols.

II.

Der Tabak ist kein lebenswichtiger Artikel. Er ist ein Genussmittel, über dessen Wert und Vorteile man gewiss sehr geteilter Meinung sein kann. Jedenfalls kann die Berechtigung einer gewissen fiskalischen Belastung nicht in Abrede gestellt werden. Die Frage ist, wie weit man mit dieser Belastung gehen darf.

Die Ansichten in den einzelnen Staaten gehen darüber stark auseinander. Die nachstehende Tabelle über die fiskalische Belastung auf den Kopf der Bevölkerung, gestützt auf die Verhältnisse im Jahre 1929, bietet darüber einige Anhaltspunkte:

Belgien	3,60	Franken
Schweiz	5,39	»
Spanien	7,73	»
Norwegen	8,34	»
Holland	8,77	»
Polen	8,93	»
Dänemark	11,86	»
Schweden	14,78	»

Ungarn	16,96	Franken
Frankreich	20,03	»
Italien	21,01	»
Deutschland	21,54	»
Vereinigte Staaten	21,94	»
Oesterreich	40,75	»
Grossbritannien	45,59	»

Nach der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes wird sich die Belastung in der Schweiz auf ungefähr Fr. 7.50 pro Kopf der Bevölkerung erhöhen. An der Klassierung der Länder ändert dadurch aber nichts. Die Schweiz gehört nach wie vor zur Gruppe der Länder, mit einer sehr niedrigen fiskalischen Ausbeutung des Tabaks. Das neue Gesetz stellt also durchaus keine grundsätzliche Schwenkung gegenüber der bisherigen Politik dar. Belgien bleibt nach wie vor das einzige Land, das den Tabak fiskalisch weniger belastet als die Schweiz. Die stärkste Belastung weist England auf. Die Entwicklung des Sportes in diesem Land zeigt, dass die Volksgesundheit darunter jedenfalls nicht gelitten hat! Neben England gibt es aber eine ganze Reihe anderer fortschrittlicher Staatenwesen, die den Tabak stark fiskalisch ausbeuten. Man braucht also keineswegs reaktionär zu sein, um in der Schweiz für eine etwas stärkere Belastung dieses Genussmittels einzutreten.

Das Referendum gegen das neue Gesetz ist von den Kommunisten ergriffen worden. Wie bei der Versicherung arbeiten sie Hand in Hand mit der Reaktion. Ohne die Unterstützung des Tabakkapitals und der Tabakhändler, wäre das Referendum wohl nicht zustande gekommen. Nachdem die Kommunisten ihre politische Weisheit kübelweise aus Russland beziehen, mag ein Blick auf die Belastung des Tabaks in diesem Land von Interesse sein. In bezug auf die Belastung der Steuer auf den Kopf der Bevölkerung stehen allerdings keine Zahlen zur Verfügung. Dagegen mögen folgende Vergleichszahlen hingesezt werden, damit sich der Leser einigermaßen ein Bild machen kann:

	Mittlere Belastung pro kg (rechnerisches Mittel)	
	Russland	Schweiz
	in Franken	
Rauchtabak	24.61	2.65
Zigaretten	28.09	9.16
Zigarren I. Sorte	78.—	18.68
Zigarren II. Sorte	46.80	17.—

Wenn es auch möglich ist, dass die vorstehenden Vergleichszahlen bei näherer Untersuchung der Verbrauchsmengen und der einzelnen Sorten gewisse Korrekturen erfahren könnten, so zeigen sie doch mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit, dass der Tabak auch in der Sovietunion ungleich stärker als Fiskalobjekt herangezogen wird, als in der Schweiz bis dahin und in Zukunft. Wir machen diese Feststellung nur, um zu zeigen, wie demagogisch das

Machwerk der helvetischen Kommunisten ist und wie sehr wir es bei diesen Leuten mit einer eigentlichen Desperadopolitik zu tun haben.

Die bisherige Besteuerung des Tabaks erfolgte in der Schweiz auf dem Wege der Erhebung eines entsprechenden Zolles an der Grenze. Die Zollansätze wurden vom Bundesrat festgesetzt und sind im Gebrauchstarif enthalten. Die jährlichen Ertragnisse haben sich seit 1920 wie folgt gestaltet:

	in Millionen Franken
1920—1923	10,2
1924	15
1925	20,2
1926	18,7
1927	21,3
1928	21,3
1929	21,8
1930	25,4

Mit Bezug auf die Höhe der Zollansätze bringt das neue Gesetz keine fühlbaren Aenderungen. Dagegen wird der Zoll gesetzlich festgelegt, was nicht zuletzt auch aus Gründen formalrechtlicher Natur zu begrüssen ist. Die Pfeifen- und Zigarrentabake sind also keiner Mehrbelastung unterworfen. Wenn die «Pfeife des armen Mannes» gegen die Vorlage mobil gemacht werden will, so handelt es sich daher wieder nur um billige und verwerfliche Demagogie.

Neu ist die besondere Belastung der Zigarette in Form der vorgesehenen Steuer. Sie beträgt $\frac{1}{2}$ Rappen für Zigaretten mit einem Verkaufspreis von weniger als 7 Rp. pro Stück und 1 Rp. für Zigaretten mit einem Verkaufspreis von 7 Rp. und mehr pro Stück.

Der Zigarettenkonsum betrug in der Schweiz in letzter Zeit ungefähr 1,6 Milliarden Stück im Jahr. Der Verbrauch ist in starkem Steigen begriffen, woran besonders die holde Weiblichkeit der «bessern Gesellschaft» beteiligt ist. Wenn wir einen Durchschnittsverkauf von 5 Rp. pro Stück annehmen, so gehen zur Zeit jedes Jahr mehr als 80 Millionen Franken in Zigarettenrauch auf. Für mehr als 95 Prozent des Konsums kommt die niedrigere Taxe von $\frac{1}{2}$ Rp. pro Stück in Frage. Das ist also die Belastung der eigentlichen Volkszigarette. Die gesamte Einnahme aus der Zigarettensteuer wird etwa 7—8 Millionen Franken betragen. Das entspricht einer Belastung von weniger als 10 Prozent des Verkaufswertes. Es ist bekannt, dass eine Reihe von Zigarettenfabrikanten allein für die Anpreisung ihres Produktes in Form aufdringlichster Reklame 50 und mehr Prozent des Verkaufswertes aufwenden. Angesichts dieser Tatsache wird kein Mensch, der Anspruch darauf macht, ernst genommen zu werden, die Behauptung aufstellen, dass die neue äusserst bescheidene Steuer für den Fabrikanten oder den Raucher untragbar sei.

Wer wird die neue Steuer tragen? Ein Teil davon kann sicher dem Fabrikanten zugemutet werden. Einige davon haben bis dahin ja glänzende Geschäfte gemacht. Ein anderer Teil wird auf den Raucher abgewälzt werden. Ob das in Form einer ganz leichten Preiserhöhung geschieht oder auf dem Wege der entsprechenden Quantitätsverringerung, bleibt abzuwarten. Sicher hätten zahllose Raucher keinen fühlbar geringern Genuss, wenn die Zigarette um ein wenig kürzer oder dünner wäre. Gewöhnlich wird sie doch nicht zu Ende geraucht. Jedenfalls besteht die Möglichkeit, das kleine Opfer so zu teilen, dass niemand das Gefühl hat, daran auch tragen zu helfen.

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass die etwas stärkere Belastung des Zigarettenabaks als der übrigen Tabake auch deshalb sehr berechtigt ist, weil die Zigarettenfabrikation viel weniger Menschen Arbeit und Verdienst gibt, als die Zigarrenfabrikation. Bei der Herstellung der Zigarette überlässt die Maschine dem Menschen nur noch wenige recht belanglose Handreichungen, während die Zigarre nach wie vor zum grössten Teil Handarbeit erfordert.

III.

Wie weiter oben dargestellt worden ist, kann es sich nicht mehr darum handeln, über die Finanzierungsart der Versicherung eine Auseinandersetzung heraufzubeschwören. Vielmehr sollen Aufklärung geschaffen und Uebertreibungen und unrichtige Darstellungen der Gegner zurückgewiesen werden.

Wenn unsere politische Macht auch nicht ausreicht, um die Finanzierung so gestalten zu können, wie wir sie als richtig angesehen haben, so ist die in der Verfassung enthaltene Lösung auch nicht so unmöglich, wie sie von gegnerischer Seite etwa dargestellt wird. Die Besteuerung des Tabaks kann grundsätzlich nicht als falsch bezeichnet werden und das Mass der im neuen Gesetz vorgesehenen Belastung übersteigt keineswegs die Tragfähigkeit der Produktion und des Konsums. Der Vergleich mit dem Ausland zeigt das ja mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit.

Wir könnten also dem neuen Gesetz an sich ruhig zustimmen. Erst recht aber müssen wir das tun, im Hinblick auf den Zweck der Steuer. Sämtliche aus der Belastung des Tabaks fliessenden Gelder sind seit dem 1. Januar 1926 für die Versicherung reserviert. Die Leistungsfähigkeit der Versicherung steht also im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ertrag der Tabaksteuer. Wer auf dem Gebiet der Versicherung praktische Arbeit leisten will, muss daher auch der vorgesehenen Belastung des Tabaks beistimmen.

Noch deutlicher als durch die Verfassung bringt das Gesetz über die Versicherung die Abhängigkeit von der Finanzierung zum Ausdruck. Gemäss Art. 57 des Versicherungsgesetzes darf die Versicherung erst in Kraft gesetzt werden, wenn die Finanzierungs-

gesetze (Tabak und Alkohol) in Kraft treten können. Die gefährliche Klippe ist beim Tabakgesetz zu umschiffen. Das Alkoholgesetz ist vom Nationalrat bereits durchberaten und ziemlich unbestritten geblieben. Es wird weder im Parlament noch im Volk auf einen nennenswerten Widerstand stossen. Sollte das Tabakgesetz dem demagogischen Angriff der Kommunisten und des Tabakkapitals zum Opfer fallen, so würde die Gefahr bestehen, dass die Inkraftsetzung der von tausenden sehnlichst erwartete Versicherung abermals um Jahre verschoben wird.

Nur Heuchler und Demagogen können vorschützen, die Versicherung zu wollen, gleichzeitig aber die heute einzig mögliche Finanzierung ablehnen. Wer die Versicherung wirklich will, muss auch die dazu gehörenden Finanzierungsgesetze wollen.

Dass die Gewerkschaften den Kampf für die Versicherung ehrlich führen, untersteht keinem Zweifel. Sie fordern daher ihre Mitglieder auf, am 6. Dezember 1931

z w e i m a l k r ä f t i g J A

zu stimmen.

Die kantonale Ergänzungsversicherung als zweite Etappe.

Von Emil Klöti.

Wenn man in einer Arbeiterversammlung über die künftige Altersversicherung referiert, kann man regelmässig an den Gesichtern der Zuhörer ablesen, wie ihre Freude über die endliche Verwirklichung des alten Postulates sich in Enttäuschung verwandelt, sobald man über die Leistungen der Versicherung Aufschluss gibt. Besonders peinlich ist es für einen Referenten, wenn er sogar irrtümliche Vorstellungen dahin korrigieren muss, dass die mitgeteilten Altersrenten nicht pro Monat, sondern pro Jahr bezahlt werden.

Bei näherer Aufklärung über die gewaltigen Summen, die eine allgemeine, obligatorische Volksversicherung erfordert, begreift schliesslich ein jeder, dass es auf sehr lange Zeit hinaus nicht möglich sein wird, Altersrenten zu zahlen, die für sich allein mittellosen Greisen einen sorgenlosen Lebensabend ermöglichen. Der Arbeiter aber, der in der Stadt oder in einer industriellen Ortschaft mit teurer Lebenshaltung und mit Wohnungsmieten von 1000 bis 1500 Franken und mehr pro Jahr wohnt, vermag auch nach reichlicher Aufklärung sich nicht mehr leicht zu der ursprünglichen Begeisterung aufzuschwingen, denn das, was das Gesetz bringt, bleibt allzu sehr hinter dem zurück, was als Existenzminimum eines noch so bescheidenen alten Mannes bezeichnet werden muss. Sieht man von der 15jährigen Uebergangsperiode,